Textliche Festsetzungen

1. Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte dürfen außerhalb der Baugrenzen liegen (§ 23 (2), Satz 3 und § 23 (3) BauN VO).

2. IM MI-Gebiet können von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen gem. § 17 (5) BauN VO für Dachaufbauten zur Unterbringung von technischen Anlagen bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen werden.

3. Soweit Baugrenzen geschoßweise unterschiedlich festgesetzt sind, können diese gem. § 23 (3) BauN VO bis zu 0,5 m überschritten werden.

4. Nach § 21 a Abs. 5 BauN VO kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, ~~ausnahmsweise~~ erhöht werden.

5. Von den Festsetzungen der Dachneigung können zur Anpassung an Bestände Ausnahmen zugelassen werden.

6. siehe unten, 7. siehe unten

Baugestaltung

Festsetzungen gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) in Verbindung mit § 9 (2) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung der BBauG vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970 S. 299).

1. Müllbehälter sind entweder in den Gebäuden selbst oder in Mülltonnenschränken unterzubringen.

2. Zur Abgrenzung der Hausgärten sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Zur Abgrenzung der Grundstücke untereinander können Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zugelassen werden, wenn sie als Sichtschutz für Wohnterassen und dgl. dienen. Als Material ist rotbrauner Ziegelstein oder Holz zu verwenden. Beide Materialien dürfen mit Sichtbeton kombiniert werden.

3. Als Fassadenoberfläche der Geschoßbauten sind rotbraune Ziegelsteine auch in Verbindung mit hellem Sichtbeton zulässig.

4. siehe unten

6. Im Baugebiet mit der Ausweisung WA IV g kann gemäß § 17 (5) BauNVO ein zusätzliches Staffelgeschoß zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

7. ~~Innerhalb des ausgewiesenen MI-Gebietes sind auf dem Flurstück 182 oberirdische KFZ-Stellplätze nicht zulässig, bei Unterbringung in einer Tiefgarage darf die Oberkante Garagengeschoßdecke die Oberkante Terrain nicht überschreiten und die Zufahrt zur Tiefgarage nur über die im Bebauungsplan festgesetzte Rampe erfolgen.~~

~~7. Innerhalb des ausgewiesenen MI-Gebietes sind auf dem Flurstück 182 - auch in Bereich der überbaubaren Flächen - oberirdische KFZ-Stellplätze und Garagen nicht zulässig; bei Unterbringung in einer Tiefgarage darf die Oberkante der Erdreichabdeckung für die Garagengeschoßdecke in dem Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche die Oberkante Terrain nicht überschreiten und die Zufahrt zur Tiefgarage nur über die im Bebauungsplan festgesetzte Rampe erfolgen.~~

4. Die nicht überbauten Decken aller Tiefgaragen sind mit garten- = architektonischen Mitteln zu gestalten.

Hörsterfriedhof

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 (violetter Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28. 9. 1977 aufgestellt worden.

Münster, den 10. 10. 1977

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 31. Okt. bis 14 November 1977 offengelegen.

Münster, den 21. Nov. 1977

Der Oberstadtdirektor

(Schulte)

108 Stadtvermessungsamtmann

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 26. Juni 1978 als Satzung beschlossen worden.

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 10 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 13. 11. 1978 (Az.: 35.21.7 -5207-) genehmigt worden.

Münster, den 13. 11. 1978

Der Regierungspräsident

i. A.

Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 11. 12. 1978 bekanntgemacht worden.

Münster, den 13. 12. 1978

Der Oberstadtdirektor

Ung. (grad.) Schlüter

Stadtvermessungsamtmann

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 31. Oktober 1974 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 5. Dez. 1974

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 522

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 26.06.1978 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch orange Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 28. Juni 1978

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster (Westf)

Gemarkung Münster
Flur: 115
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 184

Auf der Horst - Bohlweg - Piusallee

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (Ballet d. Ministers für Landwirtschaft, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 8. 1964 - ZC2 - 7100) in Verbindung mit den Ergänzungen für die Herstellung der amtlichen Katasterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- WR / WA reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet
- MI Dorfgebiet / Mischgebiet / Kerngebiet
- Gewerbegebiet / Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet / Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 04 Grundflächenzahl
- (10) Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 25 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1 e
- TGA Tiefgarage
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung Nr. 15

- Zu pflanzender, hochstämmiger Baum (gem. § 9 (1) 15 BBauG)
- Satteldach
- Firstrichtung

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656) mit Änderung vom 11. 7. 1972 (GV. NW. S. 218)

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf), den 31. Okt. 1975

(Ung. (grad.) Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung des städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 16. Juli 1974

(Dipl.-Ing. Edelbrock)
Ltd. Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 19. Juli 1974

(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 22. Juli 1974 aufgestellt worden.

Münster, den 24. Juli 1974

Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 12. Aug. bis 12. Sept. 1974 offengelegen.

Münster, den 13. Sept. 1974

Der Oberstadtdirektor

(Dr. Ing. Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 mit Änderung vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 28. Oktober 1974 (Az.: 35.21.7 -5207-) genehmigt beschlossen worden.

Münster, den 5. Dez. 1974

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 27. März 1975 (Az.: 35.21.7 -5207-) genehmigt worden.

Münster, den 27. März 1975

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Regierungsrat und Beirat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 27. Juni 1975 bekanntgemacht worden.

Münster, den 1. Juli 1975

Der Oberstadtdirektor

(Dr. Ing. Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes Münster